

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 4. April 2007

Nr. 7

Inhalt

Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Bachelorstudiengang Design an der Hochschule Niederrhein vom 4. April 2007

Ordnung
zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelorstudiengang Design
an der Hochschule Niederrhein

Vom 4. April 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis *

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Bewerbung
- § 3 Kommissionen
- § 4 Inhalt des Feststellungsverfahrens
- § 5 Feststellungskriterien
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen
- § 10 In-Kraft-Treten

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Bachelorstudiengang Design an der Hochschule Niederrhein setzt gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design den Nachweis einer künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Feststellungsordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn der Studienbewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nachweist.

(2) Im Feststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er eine künstlerisch-gestalterische Eignung oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Bewerbung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird für Studienbewerber, die ein Studium im Bachelorstudiengang Design an der Hochschule Niederrhein aufnehmen wollen, einmal jährlich in der Zeit zwischen Anfang April und Ende Mai durchgeführt. Unabhängig von der gewählten Studiaausrichtung (Communication Design, Product Design oder Environmental Design) wird das Verfahren für alle Studienbewerber einheitlich durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 15. März des jeweiligen Jahres in schriftlicher Form beim Dekan des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein vorliegen. Zur Bewerbung gehört ein ausgefüllter Vordruck mit Angaben zur Vorbildung und zur gewählten Studiaausrichtung und einer Erklärung, ob der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat.

§ 3

Kommissionen

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden im Fachbereich Design der Hochschule Niederrhein eine oder mehrere Kommissionen gebildet.

(2) Einer Kommission gehören drei bis fünf Professoren als Fachvertreter an, von denen einer in der Kommission den Vorsitz führt. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied soll außerdem ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.

§ 4 Inhalt des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Feststellungsverfahren umfasst
 1. die Anfertigung einer Mappe mit Arbeitsproben, die 15 bis 20 freie oder angewandte Arbeiten enthält, mit denen der Bewerber seine besonderen gestalterischen Interessen nachweisen soll. Die Arbeiten können Sach- oder Naturdarstellungen beinhalten; sie können darüber hinaus auch ganz individuelle Ergebnisse spielerischer, forschender oder funktioneller Beschäftigung sein, die zu bildnerischen Darstellungen führt.
 2. die Anfertigung einer bildnerisch orientierten Hausarbeit zu einem vorgegebenen, assoziativen Thema. Die Hausarbeit soll zeigen, inwieweit der Bewerber fähig ist, zeitbegrenzt eine themenbezogene Aufgabenstellung zu bearbeiten und in diesem Rahmen individuelle und originelle Lösungsvorschläge zu entwickeln.
 3. die Präsentation der Mappe und der Hausarbeit einschließlich eines Gesprächs mit den Mitgliedern der Feststellungskommission. Präsentation und Gespräch sollen der Kommission sowohl erweiterte Informationen zur Beurteilung der Arbeiten geben als auch einen persönlichen Eindruck des Bewerbers vermitteln, um seine fachliche und persönliche Eignung einschätzen zu können.
- (2) Der Mappe mit den Arbeitsproben und der Hausarbeit ist ein Inhaltsverzeichnis der Arbeiten beizufügen sowie eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er die Arbeiten selbstständig angefertigt hat.
- (3) Die Mappe mit den Arbeitsproben und die Hausarbeit sind zu einem vom Fachbereich festgesetzten Termin vorzulegen und zu präsentieren. Der Termin wird dem Bewerber unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich mitgeteilt. Mit der Einladung erhält der Bewerber auch das Thema seiner Hausarbeit und gegebenenfalls ergänzende Informationen, die die Form der einzureichenden Arbeiten betreffen.
- (4) Die eingereichte Mappe mit den Arbeitsproben und die Hausarbeit werden dem Bewerber spätestens nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt.

§ 5 Feststellungskriterien

- (1) Für die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind
 - die Mappe mit den Arbeitsproben und die Hausarbeit nach den Kriterien
 - Wahrnehmungsfähigkeit,
 - Vorstellungsfähigkeit,
 - Darstellungsfähigkeit
 - und die Präsentation und das Gespräch nach den Kriterien
 - Artikulationsfähigkeit,
 - Vision / Originalität,
 - Motivation und soziale Kompetenz
- zu beurteilen.

(2) Die Mappe mit den Arbeitsproben (1), die Hausarbeit (2) und die Präsentation einschließlich Gespräch (3) sind von den Kommissionsmitgliedern gemeinsam zu bewerten und mit der Note 1, 2, 3, 4 oder 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung kann um den Wert 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Aus den drei gemäß Absatz 2 vorgenommenen Bewertungen wird eine Durchschnittsnote gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(4) Studienbewerbern, die einen Bewertungsdurchschnitt von mehr als 4,0 erhalten, wird die künstlerisch-gestalterische Eignung nicht zuerkannt. Studienbewerbern, die unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 3 das Studium aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht zuerkannt, wenn ein Bewertungsdurchschnitt von mehr als 1,7 erreicht wird.

§ 6

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7

Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung der Kommission wird dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerber, deren künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt wird, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung oder der besonderen Begabung teilnehmen.

§ 9

Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen

(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer Fachhochschule im Lande Nordrhein-Westfalen für einen Bachelorstudiengang Design getroffen wurde, wird anerkannt. Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern oder Feststellungen in anderen Studiengängen können auf Antrag durch die Kommission ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 1. Februar 2007 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 20. März 2007.

Krefeld, den 4. April 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Design
der Hochschule Niederrhein
Prof. Jochen Stücke